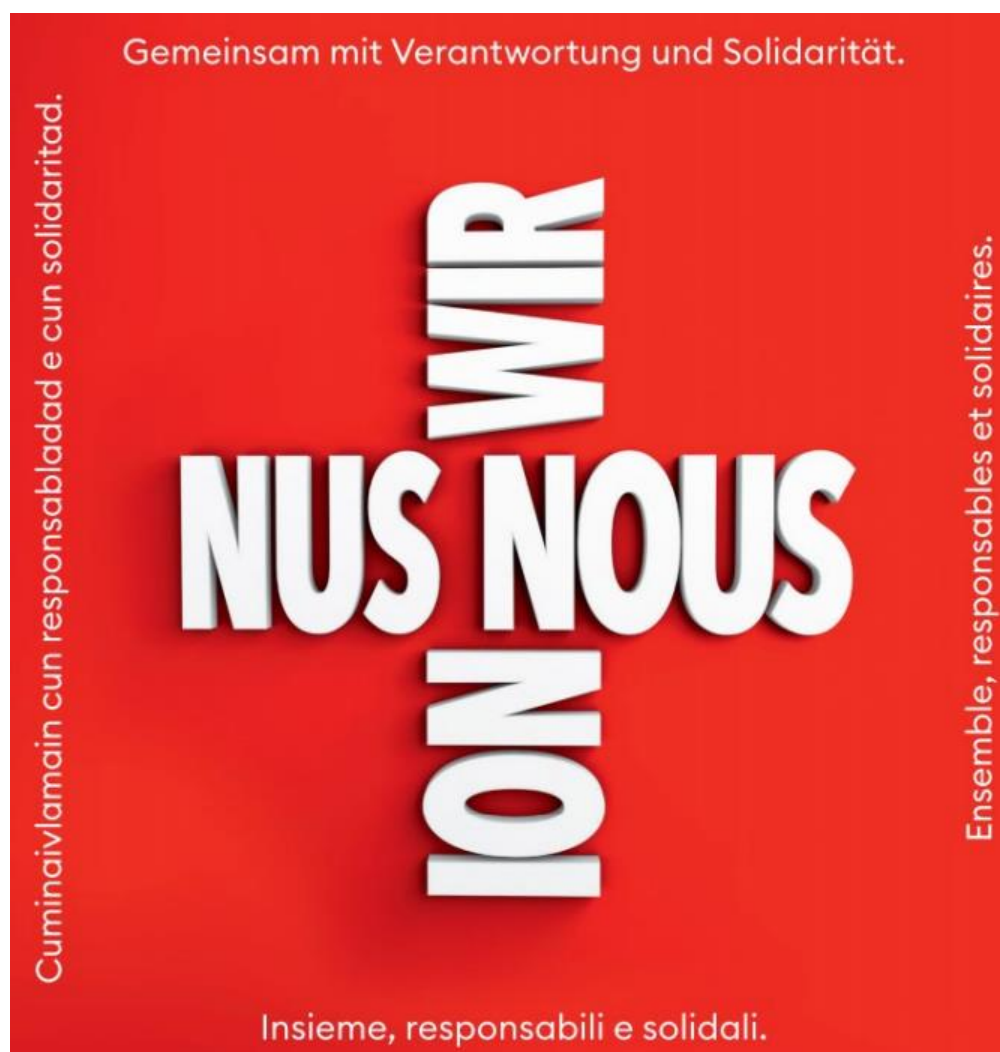


COVID-19 Schutzkonzept Schuljahr 20/21



Vom Sonderstab COVID-19 am 6. August 2020 genehmigt;

Version 5; gültig vom 28. Juni 2021 bis auf Widerruf

[Modifiziert am 28.08.2020](#)

[Modifiziert am 17.10.2020](#)

[Modifiziert am 27.10.2020](#)

[Modifiziert am 27.01.2021](#)

[Modifiziert am 10.02.2021](#)

[Modifiziert am 02.03.2021](#)

[Modifiziert am 28.06.2021](#)

1. Ausgangslage	3
2. Ziele	4
3. Grundsätze	4
4. Massnahmen	4
4.1 Allgemeine Massnahmen	4
4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen	4
4.3 Händehygiene	5
4.4 Schutzmasken.....	5
4.5 Handschuhe.....	5
4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung.....	5
4.7 Weitere Massnahmen	5
4.7.1 Nachverfolgung von Kontakten.....	5
4.7.2 Absenzen	6
4.7.3 Besonders gefährdete Personen	6
4.7.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	6
4.7.5 Situation in den Unterrichtsräumen	6
4.7.6 Kiosk	6
4.7.7 Sportunterricht.....	6
4.7.8 Exkursionen	7
5. Umgang mit Quarantäne	7
5.1 Quarantänepflicht für Einreisende.....	7
5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht.....	7
6. Ablauf bei positivem Test	7
7. Abschliessende Bemerkungen	7
8. Quellen	8

1. Ausgangslage











Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie». Damit geht die Verantwortung im Bereich der Sekundarstufe II wieder an die Kantone zurück.


Das bwz uri hält sich auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien sowie die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen.

Der Bundesrat hat ab 26. Juni 2021 die Massnahmen gelockert:

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

  Discos und Tanzlokale geöffnet  Wasserparks geöffnet  Homeoffice empfohlen statt Pflicht	 Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
 Veranstaltungen  Mit Zertifikat Keine Einschränkung	 Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen  Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen
 Maskenpflicht  Draussen aufgehoben	 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
 Restaurants Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe	 Sport und Kultur Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt
Weiterhin gilt:	 Maskenpflicht im Innern: Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV  Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)  Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederaziun Svizra
 Confederaziun svizra
 Swiss Confederation

Bundesrat
 Conseil fédéral
 Consiglio federale
 Cussegl federal
 Federal Council

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat beschlossen, das kantonale Covid-Reglement auf den 28. Juni 2021 vorzeitig aufzuheben. Die generelle Maskenpflicht auf dem ganzen Areal der Schule (innen und aussen) ist ab 28. Juni 2021 aufgehoben. Lernende sowie Lehrpersonen und weiteres, am bwz uri tätiges Personal müssen in den Schulgebäuden und auf dem Aussenareal des bwz uri keine Gesichtsmaske mehr tragen.

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen aber weiterhin eingehalten werden.

Externe Besucherinnen und Besucher müssen in den Schulräumen weiterhin eine Maske tragen.

2. Ziele

- Keine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen des Präsenzunterrichtes am bwz uri.
- Ein direkter Schutz sämtlicher Personen am bwz uri.
- Zusätzlich ein indirekter Schutz der Personen im häuslichen Umfeld der Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und der Mitarbeitenden des bwz uri.
- Die Nachverfolgung enger Kontakte muss sichergestellt sein.

3. Grundsätze

- Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden, der Lehrpersonen und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
- Lernende können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Lernende mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

4. Massnahmen

4.1 Allgemeine Massnahmen

- Jugendliche sowie Erwachsene sollen weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Gruppenbildungen sollen auf dem gesamten Schulhausareal vermieden werden.
- Essen und Getränke sollen nicht geteilt werden.

4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen

- Personen, welche unter Fieber und Husten leiden oder sich nicht wohl fühlen, müssen zu Hause bleiben und sich testen lassen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Sich nicht ins Gesicht fassen.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.
- Sämtliche Abfälle (Essensbehälter, PET-Flaschen, Taschentücher etc.) müssen unmittelbar nach Gebrauch entsorgt werden.
- Die WCs werden mehrmals täglich vom Hauswartteam gereinigt.
- Für FaGe-Klassen gibt es keine Sonderregelungen.

4.3 Händehygiene

- Die Hände sind beim Betreten des bzw. der ur einmalig zu desinfizieren. Bei sämtlichen Eingängen des bzw. der stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hände müssen regelmässig mit Flüssigseife gründlich gewaschen werden.
- Nur wenn das Waschen der Hände nicht möglich ist, sollen Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

4.4 Schutzmasken

- Auf Ebene Sekundarstufe II entfällt die Maskentragepflicht per 28. Juni 2021.
- Das freiwillige Tragen einer Schutzmaske ist weiterhin möglich.
- Die Schulen haben in folgenden Situationen die Möglichkeit, punktuell und/oder temporär das Tragen einer Schutzmaske einzufordern:
 - o zum Schutz von besonders gefährdeten Personen
 - o im Falle eines Ausbruchs an der Schule
 - o bei klassenübergreifenden Veranstaltungen

4.5 Handschuhe

- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Reinigungstätigkeiten nicht empfohlen.

4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- In allen Räumen muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion.
- Beim Klassenwechsel oder am Ende des Unterrichts müssen die Tischplatten und Tastaturen durch die Lehrperson oder die Lernenden mit einem Flächendesinfektionsmittel, das in jedem Schulzimmer vorhanden ist, gereinigt werden.

4.7 Weitere Massnahmen

4.7.1 Nachverfolgung von Kontakten

Laut Bundesamt für Gesundheit, 27.05.2020, muss die Nachverfolgung enger Kontakte sichergestellt sein. Die Klassen dürfen sich demzufolge nicht durchmischen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen deswegen Unterrichtsbeginn, Pausen und Unterrichtsschluss. Das bedeutet, dass die Lernenden in den Pausen unter sich (klassenweise) zusammenbleiben.

4.7.2 Absenzen

Absenzen von Lernenden müssen - wie bis anhin - auf der webbasierten Arbeits- und Kommunikationsplattform «Sephir» erfasst werden.

Ausnahme: Wenn Lernende gesund sind (keine Symptome), sich aber in vom Arzt verordneter Quarantäne befinden, wird **keine** Absenz erfasst. Die Lernenden sind in diesem Fall nicht krank und müssen die Aufgaben zu Hause lösen.

Lernende, die nicht am Unterricht teilnehmen können, werden von einer Schulkollegin einem Schulkollegen oder der Lehrperson mit dem Unterrichtsmaterial digital beliefert.

4.7.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Lehrpersonen, Lernende, Kursteilnehmende und Mitarbeitende sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben (Arbeit von zu Hause soweit möglich). In diesem Fall ist ein Arztzeugnis einzureichen. Das weitere Vorgehen wird dann mit der entsprechenden Abteilungsleitung besprochen.

4.7.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Für diese Situation müssen individuelle Lösungen gemäss Personalrecht gefunden werden. Auch die Einschätzung des behandelnden Arztes wird in diesem Fall berücksichtigt und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

4.7.5 Situation in den Unterrichtsräumen

Jede Klasse soll im ursprünglichen Schulzimmer gemäss Stundenplan beschult werden. Die Lehrpersonen sind gebeten, die Sitzordnung in den jeweiligen Schulzimmern so zu gestalten, damit ein grösstmöglicher Abstand gewährleistet wird.

4.7.6 Kiosk

Der Kiosk bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

4.7.7 Sportunterricht

Kontaktsportarten sind zu unterlassen. Im Sportunterricht entfällt die Maskentragepflicht ebenfalls. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien abgehalten werden. Klassenübergreifende Aktivitäten sind zu unterlassen.

4.7.8 Exkursionen

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind nicht verboten. Es gilt weiterhin die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich Reservationen zu tätigen. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Personen ab 12 Jahren im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen.

5. Umgang mit Quarantäne

5.1 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG gilt ebenfalls für sämtliche Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und Mitarbeitenden des bwz uri.

5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht

Lernende und Studierende in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff. Die Lehrpersonen stellen den Lernenden das entsprechende Material zur Verfügung.

6. Ablauf bei positivem Test

Bei einem positivem Test im Umfeld des bwz uri nimmt der Kantonsarzt oder das Kontaktmanagement mit der Schulleitung Kontakt auf und das weitere Vorgehen wird besprochen. Das bedeutet, wir werden informiert, sollte es sich um einen Fall aus dem Umfeld des bwz uri handeln. Die erforderlichen Massnahmen werden dann vom Kantonsarzt und / oder dem Kontaktmanagement beschlossen.

7. Abschliessende Bemerkungen

Das Vorliegende Schutzkonzept Uri beabsichtigt, die gesundheitlichen Risiken im Rahmen des Unterrichts auf der Sekundarstufe II zu minimieren.

Das Coronavirus bestimmt nach wie vor unser Leben. Hygiene- und Verhaltensregeln sind alltäglich geworden während die Coronamüdigkeit je länger desto stärker wird.

Umso mehr gilt es, die unterrichtsfreie Zeit bewusster zur Erholung zu nutzen, uns etwas Gutes zu tun und so unser Durchhaltevermögen aufrecht zu erhalten.

Bei Fragen gibt Ihnen Thomas Ammann, Rektor (thomas.ammann@ur.ch, 041 875 20 71) gerne Auskunft.

8. Quellen

Zurfluh, David; Amt für Volksschulen (2021): COVID-19 – Schutzkonzept der obligatorischen Schulen in Uri. Version 9.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

Erstellt: 5. August 2020 / stc
Finalisiert am: 6. August 2020 / stc
Modifiziert am 28.08.2020 / stc
Modifiziert am 17.10.2020 / stc
Modifiziert am 27.10.2020 / stc
Modifiziert am 27.01.2021 / stc
Modifiziert am 10.02.2021 / stc
Modifiziert am 02.03.2021 / stc
Modifiziert am 26.03.2021/amt